

GOTTHARDSTRASSE 77A, 6460 ALTDORF, TELEFON +41 41 875 28 13, E-MAIL assv@ur.ch

Gesuch um Erteilung eines Ersatzfahrzeugausweises

Die Übertragung der Kontrollschilder eines Motorfahrzeugs auf ein Ersatzfahrzeug bedarf in jedem einzelnen Falle einer vorausgehenden schriftlichen Bewilligung der zuständigen Behörde.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein mit schweizerischen Kontrollschildern verkehrendes Fahrzeug wegen Beschädigung, Reparatur, Revision, Umbau u.dgl. nicht gebrauchsfähig und das Ersatzfahrzeug betriebssicher ist. Die Bewilligung gilt für max. 30 Tage.

	Eingelöstes Fahrzeug	Ersatzfahrzeug
Kontrollschild		
Art des Fahrzeuges		
Fabrikmarke		
Fahrgestellnummer		
Prüfungsdatum		
Versicherung		

Das ordentlich eingelöste Fahrzeug ist wegen (Art des Schadens oder der auszuführenden Arbeiten angeben)

vorübergehend bei folgender Reparaturwerkstätte

eingestellt und wird nachher von mir weiter benützt.

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis oder eine Bewilligung erschleicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Die Richtigkeit der obigen Angaben bescheinigt:

Ort/Datum

Unterschrift des Fahrzeughalters

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift Reperaturwerkstätte

Beilagen: - Fahrzeugausweis des sich in Reparatur befindlichen Fahrzeuges
- Fahrzeugausweis/Prüfungsbericht des Ersatzfahrzeuges